

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name	Vorname	Schulart/Klasse

Bestätigung der Belehrung über die besonderen Hygienevorschriften für den Unterricht vor Ort am BBZ Norderstedt ab 10.08.2020

Hiermit bestätige ich, dass ich die folgenden Hygienevorschriften und Handlungsempfehlungen für den Unterricht vor Ort ab 10.08.2020 zur Kenntnis genommen habe und strikt befolgen werde:

- Am BBZ Norderstedt besteht außerhalb der Unterrichtsräume auf den Fluren und dem gesamten Schulgelände eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- Nur unmittelbar am Unterricht vor Ort beteiligte Personen dürfen sich im Schulgebäude aufhalten, betreten die Schule durch den Ihnen mitgeteilten Eingang und desinfizieren sich dort die Hände.
- Während der Pausenzeiten halten sich alle Schülerinnen und Schüler im ihnen zugewiesenen Teil des Außenbereichs des Schulgeländes auf. Ein Verbleib im Innenbereich der Schule während der Pausen ist nicht gestattet.
- Alle Klassen bleiben in ihrer Kohorte/ihrem Klassenverband, auch in den Pausen. Der Kontakt zu anderen Klassen ist so gering wie möglich zu halten. Aufgrund des Kurssystems im Beruflichen Gymnasium sind die jeweiligen Jahrgänge als eine Kohorte zu betrachten.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen sofort nach dem Unterricht vor Ort im BBZ durch den zugewiesenen Eingang, durch den sie hereingekommen sind, das Schulgelände verlassen.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes dürfen keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern entstehen. Es sollte immer ein angemessener Abstand zur/zum Mitschüler(in) vorhanden sein. Die markierten Laufwege im und außerhalb des Schulgebäudes sind unbedingt einzuhalten.
- Außerhalb der Unterrichtsräume auf den Fluren und auf dem gesamten Schulgelände muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Schülerinnen und Schülern und zur Lehrkraft eingehalten werden.
- Erkrankte Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an den regulären Unterrichtsstunden vor Ort teilnehmen. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen). Eine ärztliche Bescheinigung ist in diesen Fällen so früh wie möglich (möglichst unverzüglich) nachzureichen. Sollten während des Unterrichts Symptome auftreten, ist die betroffene Person verpflichtet, dieses der unterrichtenden Lehrkraft zu melden, welche dann direkt telefonisch die Schulleitung kontaktiert, sodass weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Die ausgewiesenen Laufwege für die Toilettenbenutzung sind strikt einzuhalten.
- Alle Schülerinnen und Schüler waschen sich die Hände nach Toilettengängen besonders gründlich und desinfizieren sie anschließend mit dem in Spendern zur Verfügung gestellten Hygieneschaum.
- Alle Schülerinnen und Schüler nutzen für das Schnupfen der Nase ausschließlich Einmal-Taschentücher, die nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.
- Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass sie, wenn nötig, in die Armbeuge husten, auf keinen Fall aber in die vorgehaltene Hand.

Ort	Datum	Unterschrift eines Elternteils/Personensorge-berechtigten bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Belehrung zum Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule

Schuljahr 2020/21

In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das Infektionsschutzgesetz verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Eltern sollen darauf hinwirken, dass ihre Kinder die Maßnahmen umsetzen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die seit März 2020 gem. § 6 Abs. 1 Nr. f) Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Coronavirus-Krankheit (COVID-19).

Liegen Krankheitssymptome bei Kindern oder Mitgliedern der häuslichen Gemeinschaft der Kinder vor, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten (z. B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), so dürfen die Kinder am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn aufgrund einer ärztlichen Untersuchung der Schulbesuch als unbedenklich eingestuft wird oder mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht.

Bei Rückkehr von Reisen sind die geltenden Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests zu beachten. Dies gilt besonders bei Rückkehr von Reisen in Risikogebiete. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn Sie nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren, sollten Sie sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

Name der Schule:	
Name, Vorname des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Klasse:	

Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich die vorstehende Belehrung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift eines Elternteils/Personensorgeberechtigten
bzw. bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

HINWEIS: Diese Belehrung wird ausschließlich in Papierform ausgegeben und auf diesem Wege auch wieder eingesammelt. Eine Übermittlung per E-Mail ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig. Die durch Ihre Unterschrift bestätigte Kenntnisnahme dieser Belehrung wird in der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt und anschließend vernichtet. Sie wird nicht Bestandteil der Schülerakte.



Weitere Informationen:

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/_startseite/Artikel_2020/06_Juni/200623_fahrplan_schuljahr_2020_2021.html

LIEBE ELTERN!

Die Corona-Pandemie bestimmt auch weiterhin unseren Alltag. Doch wir wollen im Schuljahr 2020/21 wieder so viel Präsenzunterricht wie möglich an unseren Schulen anbieten. Wir werden nach den Sommerferien in den **Corona-Regelbetrieb** starten. Das bedeutet, der Unterricht wird wieder den Stundentafeln und Fachanforderungen entsprechend stattfinden, aber unter Pandemiebedingungen.

Damit uns das gemeinsam gelingen kann, brauchen wir auch Ihre Hilfe.

Mit dieser Information möchten wir Sie über den geplanten Ablauf des Schulbetriebs unterrichten und Sie zugleich bitten, mit Ihren Kindern über die neuen Regeln zu sprechen. Bitte nehmen Sie sich dafür – für die Gesundheit Ihres Kindes und für die Gesundheit anderer – zehn Minuten Zeit. Länger dauert es nicht.

GRUNDSÄTZLICH GILT

Auf dem Weg zur Schule, in der Schule und nach der Schule gelten weiterhin die Regeln der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus, darunter die Hygieneregeln, die wir seit dem Frühjahr alle einüben: Abstand halten, Husten-Nies-Etikette und häufiges Händewaschen.

Die wichtigste Regel ist: **Ihr Kind darf nicht in die Schule gehen, wenn es krank ist oder auch nur leichte Grippe-symptome zeigt** – dies galt schon immer, ist jetzt aber von höchster Wichtigkeit. Gerade im Herbst sind Erkältungen weit verbreitet. Es sollten nur Kinder zur Schule kommen, die keine Krankheitssymptome haben oder die ein ärztliches Attest vorlegen können, dass ihre Symptome eine andere Ursache (z. B. eine Allergie) haben.

Wenn für Ihr Kind ein **besonderes gesundheitliches Risiko** besteht, besprechen Sie das bitte mit der Klassenleitung.

Bitte beachten Sie auch die geltenden **Regeln zur Quarantäne und zu Corona-Tests**, wenn Sie mit Ihrem Kind von einer Reise zurückkehren. Dies gilt besonders, wenn Sie gemeinsam in Risikogebieten waren. Bei den geringsten Anzeichen von Erkrankungen, auch wenn Sie nicht in einem Risikogebiet unterwegs waren, sollten Sie sich ärztlich beraten und gegebenenfalls testen lassen.

Bitte lesen Sie die beiliegende **Belehrung** und bestätigen Sie dies mit Ihrer Unterschrift. Geben Sie die unterschriebene Belehrung Ihrem Kind in der ersten Schulwoche mit.

DAS KOHORTENPRINZIP

Im neuen Schuljahr wird der Unterricht in **Kohorten** organisiert. Kohorten sind Gruppen, die nach bestimmten Kriterien von den Schulen gebildet werden und die in der Regel größer als ein Klassenverband sind.

Das bedeutet: **Schülerinnen und Schüler, die im Klassenverband, in Kursen oder im Ganztagsangebot gemeinsam unterrichtet werden** oder zusammen aktiv sind, bilden eine Kohorte. In der Kohorte gelten die Abstandsregeln unter den Schülerinnen und Schülern nicht. Die Schule informiert Sie rechtzeitig, zu welcher Kohorte Ihr Kind gehört.

Durch die Kohortenregelung wird ein **mögliches Infektionsgeschehen in der Schule von Beginn an begrenzt** und nachvollziehbar. Sollte es innerhalb einer Kohorte zu einer Coronainfektion oder einem Coronaverdachtsfall kommen, wäre nicht die ganze Schule betroffen, sondern nur diese Kohorte.

Gerade in den ersten zwei Wochen nach Rückkehr aus den Ferien schützt eine neu gebildete Kohorte aber möglicherweise noch nicht ausreichend.

Das Bildungsministerium **spricht daher die DRINGENDE EMPFEHLUNG aus, in den ersten zwei Unterrichtswochen in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das gilt ausdrücklich auch für den Unterricht. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist der Unterricht von der dringenden Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.**

Für die Laufwege in der Schule, die Pausenräume und den Schulhof gilt auch über diese zwei Wochen hinaus grundsätzlich in allen Jahrgangsstufen die dringende Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Sollte Ihr Kind aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen dürfen, informieren Sie sich bitte über Alternativen wie ein Face-Shield.

VOR DER SCHULE

Auch wenn viele Einschränkungen nicht mehr so präsent wie zu Beginn der Krise sind, müssen wir alle uns selbst und alle um uns herum weiter schützen. Daher ist Aufklärung sehr wichtig. **Erinnern Sie an die Hygieneregeln, die Husten-Nies-Etikette und weisen Sie darauf hin, wie wichtig Abstand halten ist, zum Beispiel beim Warten an der Bushaltestelle.**

Die Schule wird Sie vorher über die jeweiligen Regeln informieren. Dazu gehört zum Beispiel auch, ob sich Schulanfangszeiten geändert haben, welche Eingänge genutzt werden sollen und ob sich Wege durch die Schule verändert haben.

Auf dem Schulweg sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In Schulbussen und öffentlichen Verkehrsmitteln muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, solange die Maskenpflicht gilt.

IN DER SCHULE

Auch in der Schule ist Achtsamkeit wichtig. Zu allen Lehrkräften und allen anderen in der Schule Beschäftigten ist stets der Abstand einzuhalten. Auf den Fluren, in der Mensa und in den Pausen gelten zwischen allen Schülerinnen und Schülern weiterhin die **Abstandsregeln**. Nur zwischen den Schülerinnen und Schülern, die derselben Kohorte angehören, gelten diese nicht.

Ermuntern Sie ihr Kind, bei Fragen die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer anzusprechen.

Schule im **Corona-Regelbetrieb** wird nicht ganz so sein, wie Sie und Ihr Kind es gewohnt sind. Es kann Änderungen im Ablauf geben und auch der Sport- und der Musikunterricht können noch nicht wieder so wie üblich stattfinden. Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Klassenleitung.

NACH DER SCHULE

Bleiben Sie auch nach der Schule aufmerksam. Sobald Ihr Kind Erkältungssymptome zeigt, kontaktieren Sie bitte Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt und melden Sie sich bei Ihrer Schule.

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder engen Kontakt nur mit Mitschülerinnen und -schülern ihrer Kohorte haben.

Zu allen anderen Mitschülerinnen und Mitschülern müssen weiterhin die Abstandsregeln eingehalten werden.

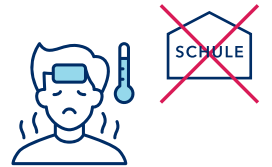


Weitere Informationen:

www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/_startseite/Artikel_2020/06_Juni/200623_fahrplan_schuljahr_2020_2021.html

Fünf Schritte in eine gesunde Schule!

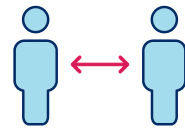
1. Ihr Kind darf **nicht in die Schule gehen, wenn es krank ist** oder auch nur leichte Grippe-symptome zeigt.



2. Erinnern Sie Ihr Kind an die **Hygieneregeln, die Husten-Nies-Etikette** und weisen Sie darauf hin, **wie wichtig Abstand halten** ist, zum Beispiel beim Warten an der Bushaltestelle.



3. **In Schulbussen und öffentlichen Verkehrsmitteln muss Ihr Kind eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen**, solange die Maskenpflicht gilt.



4. Ermuntern Sie Ihr Kind, **bei Fragen die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer anzusprechen**.



5. Zu Mitschülerinnen und Mitschülern außerhalb der eigenen Kohorte **muss Ihr Kind die Abstandsregeln einhalten**.



➔ Beachten Sie grundsätzlich die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus. Diese und weitere Informationen finden Sie auf den Seiten der Landesregierung im Internet.



Hinweise zum Datenschutz (Corona-Infektion)

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist

Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt AöR
Moorbekstr. 17, 22846 Norderstedt, Tel.: 040 / 52203-0, E-Mail: kontakt@bbz-norderstedt.de

Datenschutzbeauftragter ist der

Zentrale Datenschutzbeauftragte des MBWK für die öffentlichen Schulen, Brunswiker Straße 16-22 in 24105 Kiel, E-Mail: DatenschutzbeauftragterSchule@bimi.landsh.de

2. Art der Datenverarbeitung, Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage

Um im Falle einer Corona-Infektion sowohl Sie und Ihre Familienmitglieder*innen als auch das Personal der Schule sowie andere Schülerinnen und Schüler und deren Familien zu schützen, ist es erforderlich, dass die auf der Vorderseite abgefragten personenbezogenen Daten (Angaben zur Person, Erklärung zum Gesundheitszustand) von Ihnen und den in Ihrem Haushalt lebenden Personen verarbeitet werden. Nur so kann eine nachhaltige Vorsorge getroffen und im Infektionsfall die Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen gewährleistet werden. Die Schule verarbeitet Ihre Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. i DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) zur Wahrnehmung der erforderlichen Aufgabe. Die Übermittlung an das Gesundheitsamt erfolgt auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Die ausgefüllten Erklärungen werden in der Schule im Original sicher verwahrt. Im Falle eines Corona-Infektions-Verdachtsfalls oder einer nachgewiesenen Corona-Erkrankung werden Ihre Daten dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt. Eine Übermittlung an andere Stellen erfolgt nicht.

4. Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die ausgefüllten Erklärungen werden nach 4 Wochen vernichtet.

5. Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Artikel 15 – 18 und 21 DSGVO stehen Ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Recht auf **Auskunft**, **Berichtigung** und **Löschung** der bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** zu. Darüber hinaus können Sie der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen deutsches oder europäisches Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, Telefon: 0431 / 988-1200, E-Mail:

mail@datenschutzzentrum.de

Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an.